### **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

## Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 18. Sitzung (11.01.1898)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Beilage jum Prototoll ber 18. öffentlichen Sigung ber zweiten Rammer vom 11. Januar 1898.

# Bericht

# Justiz-Kommission der zweiten Kammer

den Gefebentwurf, "die Bereinigung der Grund- und Unterpfandsbücher" betreffend.

Erstattet von dem Abgeordneten Armbrufter.

emakuter Generalisgiffers der Connechts ift gundcht nach dem der Bollzagsanleitung angelöllenen Die rechtliche Geftaltung bes Sypothefenwefens ift fur bas moberne Birthichaftsleben von großer Bebeutung. Bielfach ift ber Grundbesit genöthigt, frembes Kapital in Anspruch ju nehmen, um ersteren nicht in fremde Sande übergehen zu laffen. Nicht selten erheischt die Erbschaftsauseinandersetzung die Beschaffung fremben Rapitals im Wege bes Rredits. Aber auch Sandel und Bertehr, welche in den verschiedenften Formen in die Erfcheinung treten, find mehr ober weniger auf die Buhilfenahme bes Rredits angewiesen. Den nothwendigen Grundfredit ohne Beitläufigleiten und unnöthige Roften, aber auch ohne wirthichaftliches Rifito jugunglich ju machen, war bas Reformbestreben ber neuern Gesetgebung. Gie war und ift bemuht, bem Blaubiger es ju ermöglichen, die auf einem Grundftud rubenden Laften flar ju überseben, ihn zu befreien von ber Gefahr, benachtheiligt zu werden durch gesetzliche und ftillschweigende Pfandrechte, sein Rangverhaltniß zu ordnen beim Borhandenfein mehrerer basfelbe Grundftud belaftenden Rechte. Mit einem Bort, bas moderne Spothefenrecht wird beherricht vom Eintragungs- und Spezialitätsprincip, fowie dem Prioritätsrecht.

Auch die bezügliche Gesetzgebung und die darauf bafirenden Berordnungen im Großherzogthum Baden sielten dahin ab, allein die Ginrichtung der Grund- und Pfandbucher leidet neben andern Mangeln insbesondere an bem, bag bie dronologifde Reihenfolge ber Gintrage es erichwert, bie Berpfanbungsverhaltniffe raid und flar zu ersehen. Das Guchen in ben Nachschlageregistern (§ 44 ber Unleitung zur Führung ber Grundumd Bfandbucher) und das umftanbliche Nachschlagen in den einzelnen Grund- und Bfandbuchern erschwert nicht nur die Deffentlichkeit berfelben, sondern beeinträchtigt auch beren bienftliche Benntung.

Unter ber Berrichaft ber Grundbuchordnung für das beutsche Reich vom 24. Marg 1897, nach welcher fich die Grundbuchsführung auf dem Realfolieninftem (§ 3 G.B.D.) aufbant, wonach alfo jedes Grundbuchsblatt — welches jedes Grundftud erhalt — alle auf biefes Grundftud bezüglichen Eintragungen, - Borzugs- und Unterpfandsrechte - aufnimmt, werden in der fünftigen Grundbuchsführung die seitherigen Grunds und Unterpfandsbucher verschmolzen erscheinen.

Es leuchtet hiernach ein, bag bas fünftige Grundbuch, foll anders es einen flaren Einblid in die Berpfändungsverhaltniffe und eine zuverläffige Bafis für ben Realfredit gewähren, nur die ben thatfachlichen

Berhältniffen entsprechende Grundbelaftung enthalten darf. Um die noch vielfach bestehenden älteren bedeutungslos gewordenen Einträge streichen zu können, ist ein die Anlegung des künftigen Grundbuches vorbereitendes Liquidationsversahren bringend geboten.

Durch die Landesherrliche Berordnung vom 11. September 1897 (Gesetzes und Berordnungsblatt Seite 293), die Führung der Grunds und Pfandbücher betreffend, sind zunächst Ergänzungen angeordnet, welche dem oben gerügten Mangel der Uebersichtlichkeit abhelfen sollen. Es sind unter Aufsicht und Leitung der Amtsgerichte unverweilt anzulegen:

- 1. ein Sauptbuch über die Rechtsverhältniffe an Grundftäcken, welches, für jeden Eigenthümer gesondert, die Bezeichnung der Grundstäcke und durch Berweisung auf die Einträge in den bis-herigen Grund- und Pfandbüchern und im Generalregister der Pfandrechte an Grundstäcken (Ziffer 2) den grundbuchmäßigen Eigenthumserwerh, die Grundgerechtigleiten und die dingliche Belastung der Grundstäcke enthält;
- 2. ein Generalregister über Pfandrechte an Grundstücken (Borzugs- und Unterpfandsrechte) welches, gleichfalls nach Eigenthümern gesondert, diese Pfandrechte durch Berweisung auf die betreffenden Stellen der bisherigen Grund- und Pfandbücker einzeln nachweist.

Nach beendeter Aufstellung bilden diese Bucher zusammen mit den bisher geführten Büchern das Grundund Pfandbuch im Sinne der bestehenden Gesetze; jedoch wird der Zeitpunkt, mit welchem diese Bestimmung für die einzelnen Gemeinden in Kraft tritt, von dem Großh. Justizministerium noch bestimmt werden. Zu dieser Berordnung wurde eine ausführliche Bollzugsanleitung mit Formularen und Musterbeispielen erlassen.

Inhaltlich des Erlasses des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 7. Oktober 1897 Nr. 21674 haben obige Landesherrliche Berordnung und die Bollzugsanleitung den Zweck, die Anlegung eines der Reichsgrundbuchordnung entsprechenden Grundbuchs vorzubereiten und wollen die bisher geführten Bücher derart vervollständigen, daß sie zu jenem Zwecke benützt werden können. Zur Borbereitung des erwähnten Generalregisters der Pfandrechte ist zunächst nach dem der Bollzugsanleitung angeschlossenen Fornular III bezw. gemäß den beigegebenen Musterbeispielen ein Berzeichniß der in den Grunds und Pfandbüchern der einzelnen Gemeinden noch offenstehenden Borzugss und Unterpfandsrechte aufzustellen unter Berücksichtigung der Anleitungs-Borschriften; sodann hat eine weitgehende Bereinigung der Grunds und Pfandbücher stattzusinden. Diese in die Wege zu leiten, bezweckt vorwürfiger Gesehentwurf, welcher gleichzeitig eine Erleichterung der Formen für die Löschungsbewilligung des Gläubigers vorsieht.

Eine außerordentliche Bereinigung der Grunds und Pfandbücher, welche das Inkrafttreten des neuen Grundbuchrechts beschlemigt, ist schon um deswillen geboten, weil nach Art. 189 des Einführungssgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzuch alle die Rechte an Grundstücken betreffenden Borschriften der bisher geltenden badischen Gesetzuch nach dem Inkrasttreten des Bürgerlichen Gesetzuches noch insolange in Geltung bleiben, dis das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzuches als angelegt anzusehen ist. Der Fortbestand des alten und neuen Rechts nebeneinander würde aber viele Unzuträglichkeiten herbeisühren. Es sind deshalb setzt schon alle Hindernisse wegzuräumen, welche dem erst nach dem Inkrasttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches ermöglichten Anlegungsversahren (Art. 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzeluch und § 82 Absat 1 der Grundbuchordnung) entgegenstehen.

Die Kommission ist mit dem Gesetzentwurse und dessen Begründung, soweit nicht Abanderungsvorschläge beautragt sind, einverstanden. Die anläßlich deren Berathung ausgeworsenen Einzelfragen sollen unter den Spezialbestimmungen erörtert werden.

#### fich die Gembluchellbrung auf dem Naat alten gram (§ 3 G,88.C.)

Bu § 1. hier wurden in der Kommission zwei, eine Abänderung des Gesehentwurfs bezweckende, Borschläge gemacht hinsichtlich des Zeitraumes, auf welchen sich die Streichung bezw. Erneuerung der Borzugsund Unterpfandsrechte erstrecken soll. Nach dem einen sollte der 1. Januar 1885, nach dem andern der 1. Januar 1879 als Termin gelten. Beide liesen in der Begründung darauf hinaus, es wurde, bei Feststellung

am 1. Januar 1889, namentlich bei öffentlichen Anstalten wie z. B. Sparkassen durch das Ernenerungsversahren eine erhebliche Belastung der Arbeitskräfte eintreten und eine Belästigung der Gläubiger und Schuldner die Folge sein, ganz abgesehen von den Kosten, welche unnöthiger Weise entstehen würden. Eine Meinungsverschiedenheit machte sich auch geltend hinsichtlich der Wirkung des Gesehes. Einerseits wurde hervorgehoben, es würden nicht viele Streichungen vorkommen, dagegen viele Erneuerungen, anderseits wurde behauptet, es würden viele bedungene Unterpsandsverschreibungen (sog. Obligationen) verlangt und dadurch den Schuldnern Kosten verursacht werden, abgesehen von den Nachtheilen, welche für letztere entstehen könnten durch den Rückgang der Liegenschaftswerthe. Nur in dem Punkte war die Kommission einig, daß es sich um eine wichtige, in viele Rechtsverhältnisse tief einschneidende Bestimmung handelt, und daß es deshalb wünschenswerth erscheine, daß das Berfahren gehörig überwacht, insbesondere an alle in Betracht sommenden Gläubiger Aufsorderungen gerichtet und hiebei ausssührliche Belehrung über den Iwed und die Tragweite des Gesehes ertheilt werden. Demgegenüber hat die Großh. Regierung solgendes ertlärt:

"Es wird auf Festhaltung des 1. Januar 1889 besonderer Werth gelegt. Die von 1885 bis 1889 eingetragenen Pfandrechte find ficherlich gablreich und jumeift nicht mehr von Bedeutung. Berben fie in das neue Grundbuch übernommen, fo tann, ba eine Bereinigung von Amtswegen bei letterem ausgeschloffen ift, ihre Streichung in ber Folge nur auf Grund besonderer Bewilligung ober richterlichen Urtheils erfolgen. Darin liegt eine namhafte Belaftung bes Grundbefiges, ba diefe Streichung jebenfalls erhebliche Roften erforbert, bei alteren Gintragen aber außerbem oft überhaupt fchwer gu beschaffen ift, so insbesondere bann, wenn ber Aufenthalt des eingetragenen Berechtigten ober wenn beffen Erben nicht mehr zu ermitteln find ober fich in entfernten Ländern befinden. Das Intereffe des Grundbesigers fpricht hiernach entschieden für die Faffung des Entwurfs. Das Ausfunftsmittel, hinfichtlich nicht einbezogener jungerer Pfandeintrage, Die notorisch erloschen find, furger Sand bie Strichbewilligung ber Berechtigten einzuholen, verfagt in Fallen ber guleht bezeichneten Art und erspart jedenfalls nicht die Roften der Strichbewilligung und Streichung. Eine Schädigung ber Bfandgläubiger ift bei Gefthaltung bes Jahres 1889 als Grenze nicht zu beforgen. Die bamit gefette Rrift entspricht berjenigen bes code civil und bie Magnahme ift weit weniger einschneibend, als die durch das Pfandgeset vom 29. Märg 1890 vollzogene. Daß aber die besonderen Mahnungen vorschriftsgemäß bewirft werben, wird im Aufsichtswege ftreng überwacht werben. Diese Ueberwachung ift schon burch § 5 ber Bereinigungsordnung, außerdem auch durch eine allgemeine Berfügung vom 27. Februar 1896 Mr. 3278 (Biffer 3) angeordnet, wonach die Amtsgerichte angewiesen find, die Bereinigungsaften nach Erlaffung ber öffentlichen Aufforderung und vor Ablauf der fechsmonatigen Frift einzuforbern, burchzusehen, auf Nachholung etwa unterbliebener besonderer Mahnungen hinguwirfen und die Streichungen felbft erft nach Befolgung biefer Auflagen vollziehen zu laffen,"

Diese zutreffenden Aussührungen haben auch Ihre Kommission überzengt, so daß fie sich mit der Frist des Entwurfs einverstanden erklärte.

Was die Bestimmung des Absaces 2 anbesangt, so ist in dem Gesehe vom 29. März 1890 (Gesehesennd Berordnungsblatt 1890 Ar. 12, Seite 155 st.) "die Borzugs- und Unterpfandsrechte" betr., zu dessen Bollzug die Berordnung vom 9. Juni 1890 (Gesehese und Berordnungsblatt 1890 Ar. 20, Seite 269) weitere Anordnungen trifft, bestimmt, daß ältere, d. h., vor dem 1. Juli 1890 — von welchem Tag an das Geseh in Krast getreten ist — entstandene Borzugs- und Unterpfandsrechte vor dem 1. Januar 1894 auf bestimmte Liegenschaften und für bestimmte Summen eingetragen werden müssen, widrigensalls sie ihre Wirksameit gegen Dritte verlieren und nach dem ersten Januar 1894 von Amtswegen gestrichen würden. (§§ 17 und 20 des eit. Gesehes.) Es ist selbstverständlich, daß die in Anwendung dieses Gesehes spezialissiten Pfandrechte von dem außerordentlichen Bereinigungsversahren nicht erfaßt werden aus den in der Regierungsbegründung angegebenen Gründen.

Zu § 2. Für das Berfahren, "die Bereinigung der Grunds und Unterpfandsbücher betr.", sind die Gesetze vom 5. Juni 1860 (Reg.-Blatt 1860, Nr. 30 S. 213), vom 28. Januar 1874, "die öffentlichen Mahnungen bei der Bereinigung der Grunds und Unterpfandsbücher betr.", (Ges. n. B.-Bl. 1874, Nr. 5, S. 43), sowie

Berhandlungen ber zweiten Rammer 1897/98. & Beilageheft.

die Bollzugsverordnung (Bereinigungsordung) dazu vom 31. Januar 1874 (Gej. und B.-Bl. 1874, Nr. 5, 3. 44), maßgebend. Der Bollftandigleit wegen fei bier bemertt, bag biernach die Pfandgerichte, beziehungsweise der mit Genehntigung der Staatsbehorde auf Roften der Gemeinde mit Bornahme des Geschäfts betraute Rommiffar und in ben ber Stadteordnung unterfiehenden Stadten nach SS 1 und 6 bes Befetes vom 24. Juni 1874 (Gef. und B. Bl. 1874, Dr. 27, E: 349), ber Grund und Pfandbuchführer bas Bereinigungsverfahren zu beforgen haben.

Rady § 24 ber Bereinigungsordnung (gemäß Art. 4 bes Gefenes vom 5, Juni 1860) find "nach Ablauf von feche Monaten, gerechnet vom Tage ber letten Einrudung ber bffentlichen Berfündigung der Mahnung die Pfandeinträge, welche bis dahin nicht erneuert wurden, nach Art. 4 des Befetes von Amtswegen gu ftreichen und bie nicht erneuerten Grundbuchseintrage, burch welche ein Borgugsrecht gewahrt worden, in Ansehung des lehteren fur erloschen zu erflaren."

Der Gesegentwurf hat aus den der Begrundung beigefügten Erwägungen Diese Frift von fechs Monaten auf drei reducirt; allein Ihre Kommiffion glanbte an der bisberigen Grift festhalten gu follen, einmal wegen der Wichtigkeit der durch die Gintrage geficherten Rechte aller Betheiligten, insbesondere ber im Auslande wohnenden, fodann wegen des Umfanges der durch die Bereinigung insbesondere bei öffentlichen Anftalten, wie Sparfaffen und Berwaltungen veranlagten Geichafte, Die eine Bermehrung des Perfonals und damit bedeutende Roften nothig machten. Da die Großth. Regierung gegen Anfrechterhaltung ber fechsmonatigen Frift feine erheblichen Bedenten hat, ichlägt Ihnen die Kommission por

den Abjat 2 des § 2 zu streichen, Abjat 1 bagegen unverändert augunehmen.

Bu § 3. Artikel 6 bes Gesches vom 5. Juni 1860 lautet;

"Die Urfunden über Biandftrichsbewilligungen (LNG. 2158) tonnen auch von dem Pfandgerichte berjenigen Gemeinde, in welcher der Eintrag geschehen ift, oder von dem Burgermeifter Diefer Bemeinde mit Beigug von zwei Beugen aufgenommen werden, fofern zugleich Die Originalpfandverichreibung oder die Aussertigung aus dem Bfandbuche beigelegt wird. Bum Bfandftriche genugt ferner die auf die Unterpfandsverschreibung oder auf die Aussertigung aus dem Bfandbuche geschriebene Einwilligung bes Glaubigers, infofern beffen Unterschrift burd einen Staatsichreiber (Rotar) ober durch den Bürgermeifter feines Bohnortes (letteren Falls unter Bugiehung von zwei Beugen) beglaubigt ift."

Die eit. Bollgugeverordnung gibt in ben SS 33 - 37 unter ber Ueberschrift "Neue Formen gu Urfunden über Pfandfirichsbewilligungen" eingehende Borfchriften, über die Zuftandlichkeit gur Aufnahme von Urfunden, über Pfandstrichsbewilligung, Boranssetzung einer folchen, Unterschriftsbeglaubigung, Protofollform, Befiegelung, 3dentitätenachweis, Bengenvereigenschaftung, Bollgug Des Pfandftriche burch Randvermert bezw. durch Beifugung der Strichbewilligungsurfunde als Beilage des Pfandbuchs.

Dit Ruchicht auf den Zwed der Bereinigung will der Entwurf folge wesentlich erleichtern durch vereinfachte, den betheiligten Kreisen bald geläufige Formen. Dies wird erreicht durch den Absatz 1, deffen imveranderte Annahme beantragt wird. Dagegen beantragt Ihre Kommiffion im Intereffe ber Bereinfachung bie Aufnahme folgender Bufage: madenmindunge dem eines beite ment

Als Abjan 2:

In den Gemeinden, in welchen die Grund- und Pjandbuchführung nach Maggabe des Gefetes pom 24. Juni 1874 geregelt ift, tritt an Stelle bes Burgermeisters der Gintragsgemeinde der Grundibre Wirframfeit gegen Dritte verlieren und nach dem erften Januar isch renftschaft dem genrichen

und 20 bes cit, Gefetens.) Ge ift felbftverftfanblich, baft bie in Rimil and Allegetes In jolchen Gemeinden tommt, jofern nicht die Eintragsgemeinde, jondern der Bohnort bes Glaubigers in Frage fieht, die in Abfat 1 bestimmte Bustandigkeit des Burgermeisters in Begfall.

Bezüglich der außerhalb des Großherzogthums wohnenden Glaubiger werden die Bestimmungen über die Ertheilung der Strichbewilligung und der Bollmacht zu folcher der Bollzugeverordnung porbehalten.

Gie geht von folgenden Erwägungen aus:

Durch § 6 des Gefetjes, "die Fahrung ber Grund- und Pfandbucher in einigen Städten betreffend", vom 24. Juni 1874 ift bestimmt:

"Diejenigen Geschäfte, welche in ben nach Ginführung bes Landrechtes erlaffenen Gefeten ben Gemahr-, Bfand- ober Ortsgerichten übertragen wurden, werben, soweit es fich um Beurfundungen ober Bescheinigungen handelt, welche aus bem Grund- und Pfandbuche zu entnehmen find, von dem Grund- und Pfandbuchführer, im Uebrigen von bem Ctabtrath beforgt."

Biernach mare ohne ben Abfat 2 in Stadten ber Stadteordnung ber Burgermeifter bezw. ber Stadtrath für die Aufnahme ber gedachten Urlunden guftandig. Dies wurde felbstverständlich bei der großen Belaftung und ber Bielfeitigkeit ber Befchäftigung biefer Beamten bezw. Behorben gum Nachtheile ber Interoffenten erhebliche Beiterungen im Gefolge haben, ba bas gefammte für folche Beurfundungen in Betracht fommende Material bei der Grund- und Pfandbuchführung, meift räumlich getrennt, verwahrt und inhaltlich nur bem Grunde und Pfandbuchfahrer befannt und von ihm leicht auffindbar ift.

Dies trifft gu in allen ermahuten Stabten ber Gintragsgemeinde. Anders verhalt es fich in folden am Bohnort bes Gläubigers. Sier wurde ohne den Absay 3 der Burgermeifter gur Ausstellung der Urfunden als zuständig erscheinen, es wurden aber dann die zu Absat 2 angebeuteten Nachtbeile noch mehr Plat greifen, zumal die eine Beurfundung Nachsindenden in den wenigsten Fallen die nothwendigen Thatfachen furg und bandig felbft vorzutragen in ber Lage find, vielmehr in ben weitaus meiften Fallen bie thatfachliche Grundlage ber Urfunde aus Schriftftuden zu entnehmen fein wird. Für folch' umftandliche heterogene Geschäfte Burgermeifter ber Stadtgemeinden in Ausficht zu nehmen, durfte im hinblick auf Die Bichtigleit und Dringlichkeit bes Bereinigungsgeschäftes nicht empfehlenswerth fein. Am zweckmäßigsten bürften in folden Fällen die Großt. Notare in Anspruch genommen werben, welche auch nach bem feither geltenben Rechte in ben meiften Fallen bie Pfandftrichsbewilligungen beurtundet haben.

Da verschiebene Rechtsgebiete bei Ausstellung folder, sowie ber hierbei erforderlichen Bollmachten binfichtlich ber außerhalb bes Großherzogthums wohnenden Gläubiger berührt werden und es unmöglich ware, die denkbar möglichen Falle gefetlich feftzulegen, jo ichtagt Ihnen die Kommiffion als Abfat 4 einen fowohl die Strichs- wie die Bollmachts-Ertheilung treffenden Bufan vor.

Es erflarte fich die Großh. Regierung fachlich mit ben Bufagen einwerftanden.

Mis Abfat 5 bleibt Abfat 2 bes Entwurfs in Geltung.

Bu § 4 wird der Strich des Bortes "fofort" in Borichlag gebracht, im Uebrigen Abfat 1, 2 und 3 des Entwurfs beantragt und bemerft, daß wegen ber Ausübung der Rechtspflege im Kondominate Rurnbach unterm 21. Dezember 1835 zwischen ber Großherzoglich Babischen und ber Großherzoglich Befüschen Regierung eine Uebereinfunft abgeschloffen und im Art. 1 bestimmt wurde, daß, da die Einwohnerschaft von Kurnbach theils aus Großherzoglich Babischen, theils aus Großherzoglich Beffischen Angehörigen besteht, ber Gerichtsftand in Civil-, Criminal- und Bolizeisachen lediglich burch bas Subjektionsverhaltniß bes Beklagten bezw. der Betheiligten bestimmt werde. Die desfallfige Bekanntmachung (R.Bl. 1836 Nr. 1 G. 2.) ift durch Befanntmachung bes Großh. Minifteriums bes Großh. Saufes, ber Juftig und bes Auswärtigen vom 9. Januar 1872 (Gef.- u. B.-Bl. 1872 Nr. III G. 13 ff.) für auch ferner in Kraft bleibend erklärt worden. hiernach tann gegenwärtiges Gefen auf ben Rondiminatsort Rurnbach teine Anwendung finden. -

Auf Grund des Borgetragenen ftellt 3hre Kommiffion ben Antrag: and jun tind sie drie doord.

"Die hohe zweite Rammer wolle bem vorgelegten Bejegentwurfe in ber von Ihrer Kommiffion vorgeschlagenen Fassung ihre Zustimmung ertheiten."

pfanderechte auf Grund ber Bewilligung bes Glaubigers indigered anigenouseur ift.

# Gelebes-Entwurf.

"Die Bereinigung der Grund- und Unterpfandsbudjer befr."

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Bergog von Zähringen.

Mit Buftimmung Unferer getrenen Stande haben Bir beschloffen und verordnen, wie folgt:

#### Regierungs - Entwurf.

\$ 1.

Die vor 1. Januar 1889 in ben Grunds und Unterpfandsbuchern eingetragenen Borgugs- und Unterpfandsrechte find gu ftreichen, wenn fie nicht erneuert werden.

Diefe Beftimmung gilt nicht für Gintrage, auf welche nachmals § 17 Abjag 1 des Gefeges, betreffend Die Borzugs- und Unterpfanderechte vom 29. Marg 1890, Anwendung gefunden hat, besgleichen nicht für die feit 1. Januar 1889 ichon erneuerten Gintrage.

ningen engindennis \$ 2.min2 dillnogradifur D ter

Auf das Berfahren finden bie Borjdriften ber Gefete vom 5. Juni 1860, Die Bereinigung ber Unterpfandsbucher betreffend, und vom 28. Januar 1874, die öffentlichen Mahnungen bei ber Bereinigung der Grund- und Unterpfandsbucher betreffend, Anwendung.

Redoch wird die dort auf feche Monate vom Beitpuntte der Mahnung ab bestimmte Frist auf drei Monate herabgejest.

Bur Streichung eingetragener Borgugs- und Unterpfanderechte auf Grund ber Bewilligung des Gläubigers (L.R. CC. 2157/2158) genugt es, wenn biefe von bem Pfandgerichte ober bem Burgermeifter ber Gintragsgemeinde oder von dem Burgermeifter am Bohnorte bes Gläubigers aufgenommen ift.

Kommissionsantrag. adjaganading S. L. parentes and purity

Unverändert.

Slinds and theil collegers 2.0 and Bleds dedorte

Abjat 1 unverändert.

Abjat 2 zu freichen.

Abjan 1 unverändert.

Artifel 6 des Gesetzes vom 5. Juni 1860 über die Bereinigung ber Unterpfandsbücher wird aufgehoben.

Mis Abfatz 2 folgende Bestimmung aufzunehmen:

In den Gemeinden, in welchen die Grund- und Pfandbuchführung nach Maßgabe bes Gesches vom 24. Juni 1874 geregelt ift, tritt an Stelle des Bürgermeisters der Eintragsgemeinde der Grund- und Pfandbuchführer.

Als Abjat 3:

In diesen Gemeinden kommt, soferne nicht die Eintragsgemeinde, sondern der Wohnort des Gländigers in Frage sieht, die in Absah 1 bestimmte Zuständigkeit des Bürgermeisters in Wegfall.

Als Abias 4:

Bezüglich der außerhalb des Großherzogthums wohnenden Gläubiger werden die Bestimmungen über die Ertheilung der Strichbewilligung der Bollzugsverordnung überlassen, ebenso jene über Ertheilung einer Bollmacht.

Als Abjah 5 wird Abjah 2 des Entwurfs unverändert angenommen.

§ 4.

In Abjag 1 soll das Wort "sosort" gestrichen werden, im Uebrigen Absatz 1, 2 und 3 unverändert bleiben

8 4

Dieses Geset tritt sofort mit der Berfündung in Birksamkeit. Auf den Kondominatsort Kürnbach findet dasselbe feine Anwendung.

Das Geset tritt für jeben Grundbuchbezirf mit bem Beitpunkte außer Kraft, in welchem bas Gundbuch im Sinne bes Bürgerlichen Gesethuches als angelegt ansusehen ift.

Das Juftizministerium ift mit den Bollzugsanordnungen beauftragt.

Gegeben